



Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz für von der Corona-Pandemie betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK – Stand: 31. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	§ 56 Abs. 1 IfSG (Entschädigung aufgrund von Quarantäne/Tätigkeitsverbot):	1
3.	§ 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG (Entschädigung für Betriebsausgaben):	4
4.	§ 56 Abs. 1a IfSG (Entschädigung wegen „Kinderbetreuung“):	4
5.	Exkurs: Kinderkrankengeld	5
6.	Informationen zur Antragstellung	5
7.	Rechtsweg	8

1. Einleitung

Nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) können von der Corona-Pandemie betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei Vorliegen der Voraussetzungen Entschädigungen beantragen (§ 56 IfSG). § 56 IfSG wurde zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, welches am 12.12.2021 in Kraft trat.¹

2. § 56 Abs. 1 IfSG (Entschädigung aufgrund von Quarantäne/Tätigkeitsverbot):

Hintergrund der Regelung ist, dass Personen, die bestimmte übertragbare Krankheitserreger in sich tragen bzw. ein Verdacht dahingehend besteht, eine Gefahr für die Gesundheit anderer Menschen darstellen. Wird diesen Personen aufgrund des § 31 IfSG verboten, ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen und erleiden sie deshalb einen Verdienstaufschlag, können sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung erhalten. Ein Anspruch auf Entschädigung von Verdienstaufschlägen gem. § 56 IfSG besteht

¹ BGBl. I 2021, Nr. 83 v. 11.12.2021, 5162, [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=/*\[@attr_id=%27bgbl121s5162.pdf%27\]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s5162.pdf%27%5D__1642688064279](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=/*[@attr_id=%27bgbl121s5162.pdf%27]#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s5162.pdf%27%5D__1642688064279)



insbesondere im Zusammenhang mit einer **durch die zuständige Behörde angeordneten Quarantäne** gem. § 30 IfSG (Absonderung), auch in Verbindung mit § 32 IfSG, oder einer Absonderung aufgrund einer nach § 36 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 IfSG erlassenen Rechtsverordnung bzw. einem Tätigkeitsverbot.

Eine Entschädigung in Geld kann auch einer Person gewährt werden, wenn diese sich bereits vor der Anordnung einer Absonderung nach § 30 IfSG oder eines beruflichen Tätigkeitsverbots nach § 31 IfSG **vorsorglich abgesondert** oder **vorsorglich bestimmte berufliche Tätigkeiten ganz oder teilweise nicht ausgeübt hat** und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet, wenn eine Anordnung einer Absonderung nach § 30 IfSG oder eines beruflichen Tätigkeitsverbots nach § 31 IfSG bereits zum Zeitpunkt der vorsorglichen Absonderung oder der vorsorglichen Nichtausübung beruflicher Tätigkeiten hätte erlassen werden können (§ 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG). Die Darlegungs- und Beweislast trifft jedoch die Person, die den Anspruch geltend macht. Während bei einer gesundheitsbehördlichen Anordnung durch die Anordnung der Nachweis erbracht werden kann, ist die Situation für die letztgenannte Gruppe schwieriger, weil die behördliche Anordnung fehlt. Dann müsste der Nachweis in anderer Form erbracht werden. Daher ist es empfehlenswert, sich in solchen Fällen mit dem Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen, damit eine behördliche Entscheidung erlassen wird. Zu beachten gilt darüber hinaus, dass für **Geimpfte** und **Genesene** grundsätzlich **keine Absonderungspflicht** aufgrund des nach § 32 IfSG erlassenen Landesrechts im Falle des Kontaktes mit einer infizierten Person besteht, solange diese keine Symptome entwickeln, § 6 Abs. 1 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV).² Ausnahmen von dieser Regelung bestehen nach § 6 Abs. 2 SchAusnahmV nur dann, wenn (Nr. 1) nach den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.rki.de/kontaktpersonenmanagement unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben eine Absonderung auch für bestimmte geimpfte Personen oder genesene Personen möglich ist, oder (Nr. 2) aufgrund der Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne der Coronavirus-Einreiseverordnung.

Anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Selbstständige, gegen die direkt eine Quarantäne bzw. ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde bzw. hätte ausgesprochen werden können. Voraussetzung für den Erhalt einer Entschädigung ist ein Verdienstaufschlag infolge eines Tätigkeitsverbotes bzw. einer Quarantäne nach dem IfSG bzw. eine vorsorgliche Nichtausübung einer Tätigkeit bzw. eine vorsorgliche Absonderung im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen für ein Verbot bzw. einer Quarantäne. Seit dem 01.11.2021 gelten bundesweit die **Ausschlussgründe nach § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG**.

Ein Anspruch auf Entschädigung scheidet gemäß § 56 Abs. 1 Satz 4 **Var. 1** IfSG aus, wenn durch die Inanspruchnahme einer Schutzimpfung, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, das Tätigkeitsverbot oder die Absonderung hätte vermieden werden können. Eine entsprechende Empfehlung hat durch die oberste Landesgesundheitsbehörde zu erfolgen, § 20 Abs. 3 IfSG. Der Ausschlussgrund beruht auf dem Gedanken der Mitverursachung am schädigenden Ereignis.³

² Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmV/SchAusnahmV.pdf>

³ BT-Drucks. 19/15164, S. 58.

Das Fehlen einer COVID-19-Auffrischimpfung (sog. **Booster-Impfung**) kann zum Ausschluss der Entschädigung für den Verdienstausfall gemäß § 56 Abs. 1 Satz 4 Var. 1 IfSG führen, wenn die obersten Landesgesundheitsbehörden auf Grundlage der Empfehlung der STIKO eine öffentliche Empfehlung zur COVID-19-Auffrischimpfung aussprechen. Da es sich in diesem Fall um eine öffentlich empfohlene Schutzimpfung im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG handelt. Das Fehlen der COVID-19-Auffrischimpfung würde dann zum Ausschluss des Entschädigungsanspruchs für den Verdienstausfall im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG führen, sofern durch sie ein Verbot in der Ausübung der bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermieden werden können.

Ebenso entfällt der Anspruch nach § 56 Abs. 1 Satz 4 **Var. 2** IfSG, wenn das Tätigkeitsverbot oder die Quarantäne auf eine vermeidbare Reise in ein Risikogebiet i. S. v. § 2 Nr. 17 IfSG zurückzuführen ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung ist die Abreise. Vermeidbar ist eine Reise nach § 56 Abs. 1 Satz 5 IfSG, wenn im Zeitpunkt der Abreise keine zwingenden oder unaufschiebbaren Gründe für diese vorlagen (wie bspw. touristische Reisen). Entsprechend sollten Personen, die als Kontaktpersonen oder als Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet von einem wegen COVID-19 angeordneten Tätigkeitsverbot oder Absonderungsgebot betroffen sind, einen vollständigen Impfschutz gegen COVID-19 vorweisen können. Die Anforderungen für den vollständigen Impfschutz veröffentlicht das Paul-Ehrlich-Institut im Internet.⁴

Die Entschädigungsleistung gemäß § 56 IfSG wird weiterhin Personen gewährt, für die in einem Zeitraum von bis zu acht Wochen vor Absonderungsanordnung oder des Tätigkeitsverbotes keine öffentliche Empfehlung für eine Impfung gegen COVID-19 vorlag. Gleiches gilt, sofern eine medizinische Kontraindikation gegen eine COVID-19-Schutzimpfung durch ärztliches Attest vorliegt.⁵ Ebenfalls erhalten Personen, die über keinen vollständigen Impfschutz verfügen, denen aber auch im Falle eines vollständigen Impfschutzes von der zuständigen Behörde ein Tätigkeitsverbot oder Quarantäne angeordnet würde, weiterhin Entschädigungsleistungen nach § 56 IfSG. Erfolgt die Absonderung wegen einer nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion, kann nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht angenommen werden, dass eine Schutzimpfung die Infektion verhindert hätte.

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für längstens sechs Wochen (soweit tarifvertraglich nichts anderes geregelt ist) die Entschädigung ausbezahlen (§ 56 Abs. 5 Satz 1 IfSG). Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag erstattet (§ 56 Abs. 5 Satz 3 IfSG). Ab der siebten Woche wird die Entschädigung auf Antrag des Betroffenen direkt an ihn ausgezahlt. Hier ist eine gewisse Gleichschaltung zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall festzustellen. Selbstständige können auch einen Antrag auf Entschädigung stellen. Grundlage für die Höhe der Entschädigung ist der Gewinn, der im Steuerbescheid des letzten Jahres gemeldet wurde.

Der Antrag auf Entschädigung muss schriftlich innerhalb von zwei Jahren nach Einstellung des Tätigkeitsverbots oder Ende der Absonderung oder nach dem Ende der vorübergehenden Schließung, der Untersagung des Betretens, der Schul- oder Betriebsferien, der Aufhebung der Präsenzpflicht, der Einschränkung des Kinderbetreuungsangebotes oder der Aufhebung der Empfehlung nach § 56 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 IfSG gestellt werden (§ 56 Abs. 11 IfSG).

⁴ Link zur Internetseite: www.pei.de/impfstoffe/covid-19

⁵ Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) vom 22.09.2021.

3. § 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG (Entschädigung für Betriebsausgaben):

Neben dem Verdienstaussfall können Selbstständige ggf. auch für Betriebsausgaben in angemessenem Umfang entschädigt werden (§ 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG). Kanzleiinhaber können dies beantragen.

4. § 56 Abs. 1a IfSG (Entschädigung wegen „Kinderbetreuung“):

Zudem besteht der Entschädigungsanspruch gem. § 56 Abs. 1a IfSG für Verdienstaussfälle von Eltern wegen Schließung von Kitas und Schulen. Diese Entschädigung von Eltern gilt auch, wenn sie ihre Kinder aufgrund

- verlängerter Schul- oder Betriebsferien,
- ausgesetztem Präsenzunterricht oder Wechselunterricht
- des eingeschränkten Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot⁶ oder
- des Vorliegens einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern, einer Schule oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen abzusehen,

zu Hause betreuen müssen. Erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, haben einen Anspruch auf Entschädigung in Geld, solange sie die Kinder infolge der infektionsschutzbedingten Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, und sie dadurch einen Verdienstaussfall erleiden. Der Anspruch gem. § 56 Abs. 1a Satz 1 IfSG steht dabei auch erwerbstätigen Personen zu, die hilfebedürftige Menschen mit Behinderung selbst beaufsichtigen, betreuen oder pflegen, und zwar unabhängig von deren Alter.

Der Anspruch gilt für insgesamt 20 Wochen (jeweils zehn Wochen für Mütter und zehn Wochen für Väter – beziehungsweise 20 Wochen für Alleinerziehende). Der Maximalzeitraum von zehn beziehungsweise 20 Wochen kann über mehrere Monate verteilt werden. Der Anspruch auf die Lohnfortzahlung gilt auch tageweise, etwa wenn die Notbetreuung in der Kita nicht an allen Wochentagen zur Verfügung steht. Die Anspruchsdauer verlängert sich entsprechend. Ein Anspruch besteht nicht, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schul- oder Betriebsferien erfolgen würde (§ 56 Abs. 1a Satz 3 IfSG).

Die Entschädigung wird in Höhe von 67 % des der erwerbstätigen Person entstandenen Verdienstaussfalls für jede erwerbstätige Person für längstens zehn Wochen gewährt, für eine erwerbstätige Person, die ihr Kind allein beaufsichtigt, betreut oder pflegt, längstens für 20 Wochen; für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2.016 Euro gewährt (§ 56 Abs. 2 IfSG).

Der Anspruch besteht unabhängig von der Feststellung der epidemischen Lage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag bis zum Ablauf des 19.03.2022 (§ 56 Abs. 1a Satz 4 IfSG n.F.).

⁶ Diese Regelung ist rückwirkend zum 16.12.2020 in Kraft getreten.

5. Exkurs: Kinderkrankengeld

Unabhängig von den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes können gesetzlich krankenversicherte Erziehungsberechtigte pro Kind und Elternteil 30 statt zehn Tage Kinderkrankengeld im Jahr 2021 beantragen, insgesamt bei mehreren Kindern maximal 45 Tage. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch auf 60 Tage pro Kind und Elternteil, maximal bei mehreren Kindern auf 90 Tage. Dieser Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht unabhängig davon, ob die Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann (vgl. Art. 3 und 4 Abs. 1 Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite⁷, BGBl. 2021 I, S. 802⁸).

Am 01.01.2022 trat Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (BGBl. I 2021, Nr. 79 v. 23.11.2021, 4906⁹) in Kraft. Danach können gesetzlich krankenversicherte Erziehungsberechtigte pro Kind und Elternteil 30 Tage Kinderkrankengeld im Jahr 2022 beantragen, insgesamt bei mehreren Kindern maximal 65 Tage. Alleinerziehende haben einen Anspruch auf 60 Tage pro Kind und Elternteil, maximal bei mehreren Kindern auf 130 Tage. Dieser Anspruch besteht bis zum Ablauf des 19.03.2022.

Gemäß Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, der am 01.01.2023 in Kraft trat, wird die Regelung aufgehoben. D. h. der Anspruch beläuft sich für gesetzlich krankenversicherte Erziehungsberechtigte pro Kind und Elternteil wieder auf zehn Tage und für Alleinerziehende auf 20 Tage Kinderkrankengeld.

Beachte: Für die Zeit des Bezugs von Kinderkrankengeld kann weder für das dem Kinderkrankengeldbezug zugrundeliegende Kind noch für ein anderes betreuungsbedürftiges Kind eine Entschädigungsleistung nach dem Infektionsschutzgesetz beansprucht werden.

(In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Anwaltschaft in fast allen Bundesländern als systemrelevant¹⁰ eingestuft wird, wodurch grundsätzlich ein Anspruch auf eine Betreuungsmöglichkeit besteht.)

6. Informationen zur Antragstellung

Informationen zur Antragstellung für eine Entschädigung nach § 56 IfSG bei Verdienstausschlag wegen Quarantäne oder Tätigkeitsverbot sind unter folgendem Link einsehbar: <https://ifsg-online.de/antrag-taetigkeitsverbot.html>

⁷ Diese Regelung ist rückwirkend zum 05.01.2021 in Kraft getreten.

⁸ https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s0802.pdf%27%5D__1619165812097

⁹ https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s4906.pdf%27%5D__1638195201575

¹⁰ <https://brak.de/die-brak/coronavirus/arbeitsrechtliche-sowie-wirtschaftliche-auswirkungen/#S-H-Systemrelevanz>

Dort können für 12 Bundesländer (alle außer Bayern, Berlin, Hamburg und Sachsen) entweder online Anträge gestellt oder ein PDF-Formular ausgedruckt und ausgefüllt werden.

Zuständig für Anträge auf Entschädigung gem. § 56 IfSG sind in den Bundesländern folgende Stellen:

Bundesland	Zuständige Behörde/Informationen
Baden-Württemberg	Gesundheitsämter ¹¹ Informationen zur Entschädigungen nach dem IfSG ¹²
Bayern	Regierungsbezirke ¹³ Informationen; Beantragung einer Entschädigung bei Verdienstausfall ¹⁴ Informationen; Beantragung einer Entschädigung bei Kinderbetreuung ¹⁵
Berlin	Senatsverwaltung für Finanzen Klosterstraße 59 10179 Berlin E-Mail: Entschaedigung@senfin.berlin.de Entschädigungen gem. § 56 IfSG ¹⁶ Entschädigungen gem. § 56a IfSG ¹⁷
Brandenburg	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Wünsdorfer Platz 3 15806 Zossen OT Wünsdorf E-Mail: entschaedigung@lavg.brandenburg.de
Bremen	Bremen: Ordnungsamt Bremen Allgemeine Ordnungsangelegenheiten (Ref. 10) Stichwort „Corona“ Stresemannstraße 48 28207 Bremen Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42 (Stadthäuser) 27576 Bremerhaven
Hamburg	Bezirksamt Hamburg Altona FAQ zur Entschädigung nach § 56 IfSG ¹⁸

¹¹ https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Startseite/OEGD_BW/Gesundheitsaemter/Seiten/default.aspx

¹² <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/antrag-auf-entschaedigung-nach-dem-infektionsschutzgesetz-ab-sofort-moeglich/>

¹³ <https://www.freistaat.bayern/dokumente/behoerde/66776027377>

¹⁴ https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/37198/40425/leistung/leistung_53462/index.html

¹⁵ <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/2604173426105>

¹⁶ <https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/entschaedigung/quarantaene/artikel.935336.php>

¹⁷ <https://www.berlin.de/sen/finanzen/service/entschaedigung/schulschliessung/artikel.935438.php>

¹⁸ <https://www.hamburg.de/coronavirus/13736910/entschaedigung-paragraph-56-infektionsschutzgesetz/>

Hessen	Regierungspräsidium Darmstadt Luisenplatz 2 64283 Darmstadt E-Mail IfSG-Entschaedigung@rpda.hessen.de Tel. 06151 12 6000
Mecklenburg- Vorpommern	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Stichwort: Quarantäne Friedrich-Engels-Straße 47 19061 Schwerin E-Mail: soziales.entschaedigungsrecht@lagus.mv-regierung.de Tel. 0385/3991-160
Niedersachsen	Gesundheitsämter ¹⁹ (am Ort der Tätigkeit bzw. am Ort der Kinderbetreuung)
NRW	LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung
Rheinland-Pfalz	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Reiterstraße 16 76829 Landau in der Pfalz E-Mail: 56-IfSG@lsjv.rlp.de
Saarland	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Franz-Josef-Röder-Str. 23 66119 Saarbrücken
Sachsen	Landesdirektion Sachsen 09105 Chemnitz Tel. 0371 532 – 1223 Informationen und Links zu PDF-Anträgen bei Verdienstausschluss wegen Quarantäne oder Tätigkeitsverbot (§56 IfSG) und wegen Schul- und Kitaschließungen (§ 56a IfSG) ²⁰
Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) Informationen und Links zu PDF-Anträgen ²¹
Schleswig-Holstein	Online-Antrag ²²
Thüringen	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 500 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar Informationen und Links zu PDF-Anträgen ²³

¹⁹https://www.kvn.de/Information+zum+Coronavirus+%28SARS_CoV2+COVID+19%29/Gesundheits%C3%A4mter+in+Niedersachsen.html

²⁰https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=16304&art_param=854

²¹<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/gesundheitswesen-pharmazie/bereich-gesundheitswesen-zuwendungen-recht/informationen-zum-verdienstausschluss/>

²²<https://ifsg-online.de/index.html>

²³<https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/infrastrukturfoerderung/corona/>

7. Rechtsweg

Hinzuweisen ist noch auf die Änderung des Rechtswegs. Bereits durch das 3. Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde für einen Teil der Ansprüche der ursprüngliche Rechtsweg nach § 68 IfSG zu den Zivilgerichten geändert. Nunmehr sind die Verwaltungsgerichte zuständig.

Die BRAK übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

* * *